



Sonja Ablinger

## Vorschläge für eine Reform beim Unterhaltsvorschuss

Alle Arten von Unterhaltsvorschüssen werden derzeit nur bis zu einschließlich dem Monat gewährt, in den der 18. Geburtstag eines Minderjährigen fällt, unabhängig davon, ob ein Unterhaltsanspruch gegen den/die Zahlungspflichtige(n) weiter besteht oder nicht.

(siehe: Unterhaltsvorschußgesetz 1985, Fassung vom 06.12.2015: § 1. Der Bund hat auf den gesetzlichen Unterhalt minderjähriger Kinder nach diesem Bundesgesetz Vorschüsse zu gewähren.)

### **Folge:**

Speziell gerade volljährig Gewordene in Ausbildung z.B. HBLA- oder HTL-SchülerInnen, sind auf die regelmäßigen Unterhaltszahlungen angewiesen und weder fachlich, noch finanziell und vor allem emotional nicht in der Lage, mit entsprechenden Einforderungsmaßnahmen gegen den / die Zahlungspflichtige(n) vorzugehen. Sie aber müssen nun die Unterhaltszahlungen einklagen, die der/die Zahlungspflichtige bisher nicht erfüllte (weswegen ja ein Vorschuss ausgezahlt wurde.)

### **Verbesserungsvorschlag:**

Gewährung von Unterhaltsvorschüssen (unabhängig vom Alter der UnterhaltsempfängerInnen) bis zum Ende der schulischen Ausbildung bzw. Lehre.

## zum UVG § 4 Z. 3 („Haftvorschuss“)

§ 4. Vorschüsse sind auch zu gewähren, wenn...

3. ...dem Unterhaltsschuldner auf Grund einer Anordnung in einem strafgerichtlichen Verfahren länger als einen Monat im Inland die Freiheit entzogen wird und er deshalb seine Unterhaltspflicht nicht erfüllen kann;

### **Folge 1):**

Kein Vorschuss für ein Kind wenn der Unterhaltsschuldner im Ausland inhaftiert ist.

Kein Vorschuss für ein Kind wenn der Unterhaltsschuldner in Polizeihaft ist

### **Verbesserungsvorschlag:**

Gewährung des Vorschuss bei jeglicher Art der Haft zumindest innerhalb der EU

### **Folge 2):**

... auf Grund einer Anordnung in einem strafgerichtlichen Verfahren...umfasst auch die Fälle in denen ein Unterhaltsschuldner sich in Folge einer Verurteilung einer stationären Drogenentzugstherapie unterziehen **muss**. In diesem Fall erhalten die Kinder den UV gemäß § 4 Z.3 UVG.

ABER Begibt sich ein Unterhaltsschuldner auf Grund seiner Suchterkrankung **freiwillig** in stationäre Therapie, (oft mit der Bereitschaft im Anschluss an die Therapie die Vorschüsse in Raten zurück zu zahlen) erhalten die Kinder den UV gemäß § 4 Z. 3 UVG **nicht**.

**Verbesserungsvorschlag:** Zusatz...der Unterhaltsschuldner für die Dauer einer stationären Entzugstherapie ohne Einkommen ist und seine Unterhaltspflicht nicht erfüllen kann

## zum UVG § 4 Z. 2 („Vorschuss wegen unbekanntem Aufenthalt“)

§ 4. Vorschüsse sind auch zu gewähren, wenn...

2. ...die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags überhaupt oder, falls der Exekutionstitel im Sinn des § 3 Z 1, gerechnet vom Zeitpunkt der Erlassung, älter als drei Jahre ist, die Erhöhung des Unterhaltsbeitrags aus Gründen auf Seite des Unterhaltsschuldners nicht gelingt, außer dieser ist nach seinen Kräften offenbar zu einer Unterhaltsleistung beziehungsweise einer höheren Unterhaltsleistung nicht imstande;

### **Folge:**

es liegt im Ermessen des Beschluss fassenden Gerichtes, welche Beweise erbracht werden müssen, um zu belegen, dass eine Festsetzung oder Erhöhung des Unterhaltsbeitrags aus Gründen auf Seite des Unterhaltsschuldners nicht gelingt.

In der Regel ist zu belegen, dass keine zustellfähige Adresse des Unterhaltsschuldners bekannt ist. Während bei den meisten Gerichten ausreicht eine Abfrage des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und einen Auszug aus dem zentralen Melderegister in Österreich vorzulegen, bestehen andere Gerichte auf verschiedenste Nachforschungen, die zu einer Verzögerung führen, bevor der Vorschuss beantragt werden kann

### **Verbesserungsvorschlag:**

Aufnahme von Standards für die Beweisführung, dass eine Festsetzung oder Erhöhung des Unterhaltsbeitrags aus Gründen auf Seite des Unterhaltsschuldners nicht gelingt. Im Wesentlichen müssten die Abfrage des Hauptverbandes der Sozialversicherung und des zentralen Melderegisters ausreichen

In den Fällen des Vorschusses nach § 4.2 und § 4.3 UVG handelt es sich um „**Richtsatzvorschüsse**“. Die Festlegung der Richtsätze orientiert sich am Alter der Minderjährigen und am Richtsatz für pensionsberechtigte Halbweisen nach dem ASVG.

Mit Stand 2015 bekommen Minderjährige im Alter von

0 bis 6 Jahren monatlich € 200,--

6 bis 14 Jahren monatlich € 286,--

14 bis Volljährigkeit monatlich € 371,--

Dabei ist festzuhalten, dass diese Richtsätze in keinem Zusammenhang mit den z.B: altersgemäßen Bedürfnissen von Minderjährigen stehen. So werden z.B. als Richtlinie zur Unterhaltsbemessung jährlich zum 1.7. eines Jahres die altersgemäßen Regelbedarfssätze bekannt gegeben, die Vorschussauszahlungen bei Richtsatzvorschüssen liegen Großteils deutlich unter den Regelbedarfssätzen.

### **Verbesserungsvorschlag:**

Nachdem die Bedürfnisse der Kinder nicht davon abhängen, ob der/die Zahlungspflichtige inhaftiert oder unbekanntes Aufenthaltsort hat, wäre eine Anpassung der Vorschuss – Richtsätze an die altersgemäßen Regelbedarfssätze durchzuführen.

## zum UVG §§3,4 Z. 1 („Titelvorschuss“)

§ 3. Vorschüsse sind zu gewähren, wenn

1. für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht und
2. der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht zur Gänze leistet sowie das Kind glaubhaft macht (§ 11 Abs. 2), einen Exekutionsantrag nach § 294a EO oder, sofern der Unterhaltsschuldner offenbar keine Gehaltsforderung oder keine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung hat, einen Exekutionsantrag auf bewegliche körperliche Sachen unter Berücksichtigung von § 372 EO eingebracht zu haben; lebt der Unterhaltsschuldner im Ausland und muss im Ausland Exekution geführt werden, so hat das Kind glaubhaft zu machen (§ 11 Abs. 2), einen Antrag auf Vollstreckung nach dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, [BGBl. Nr. 316/1969](#), dem Auslandsunterhaltsgesetz, [BGBl. Nr. 160/1990](#), einen vergleichbaren Antrag bei der im Inland zur Bearbeitung zuständigen Behörde oder einen Antrag, mit dem entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen unmittelbar im Ausland eingeleitet werden sollen, eingebracht zu haben.

§ 4. Vorschüsse sind auch zu gewähren, wenn

1. zwar die Voraussetzungen des § 3 Z 1 gegeben sind, aber die Führung einer Exekution nach § 3 Z 2 aussichtslos scheint, besonders weil im Inland ein Drittschuldner oder ein Vermögen, dessen Verwertung einen die laufenden Unterhaltsbeiträge deckenden Ertrag erwarten lässt, nicht bekannt ist;

### Folgen:

Diese Gruppe macht den Grossteil der Vorschussfälle aus. Dabei wird der Betrag für ein Kind bevorschusst, zu dem der/die Zahlungspflichtige aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder Vergleiches verpflichtet ist. Jedoch wird nur der monatliche Unterhaltsanspruch eines(r) Minderjährigen bevorschusst. Sonderbedürfnisse eines Kindes, selbst wenn sie durch Gerichtsbeschluss oder Vergleich rechtskräftig festgelegt sind, werden nicht bevorschusst. Meist handelt es sich dabei um größere Beträge für z.B. Zahnregulierungen, die für die UnterhaltsempfängerInnen eine große Belastung darstellen.

Die Höhe der monatlichen Verpflichtung wiederum richtet sich nach der Leistungsfähigkeit eines/r Unterhaltspflichtigen.

Ist die Leistungsfähigkeit eines/r Unterhaltspflichtigen eingeschränkt z.B. durch Krankheit, schlechte Arbeitsmarktlage, mangelhafte Ausbildung und vieles mehr, wird der Unterhalt entsprechend niedrig festgesetzt bzw. kann es in einzelnen Fällen sogar zur Befreiung von der Unterhaltspflicht kommen.

Ist der Unterhalt niedrig festgesetzt, wird auch der Vorschuss nur in dieser niedrigen Höhe ausbezahlt. Wird der/die Zahlungspflichtige von der Unterhaltsverpflichtung befreit, dann wird der Vorschuss zur Gänze eingestellt. Wenn Zweifel bestehen, dass der Unterhaltsbeitrag zu hoch festgesetzt ist und der/die Zahlungspflichtige zur Bezahlung des festgelegten Betrages gar nicht leistungsfähig ist, dann kann der Vorschuss vom Gericht ganz oder teilweise versagt werden. Selbst wenn der/die Zahlungspflichtige nicht bei Gericht beantragt, dass die Unterhaltsverpflichtung herabgesetzt wird.

Stellt ein/e Unterhaltspflichtig(er) bei Gericht einen Antrag auf Herabsetzung oder Befreiung von der Unterhaltspflicht während ein Titelvorschuss läuft, führt dies in der Regel sofort dazu, dass die Auszahlung des Vorschusses ganz oder teilweise innegehalten wird. Die Innehaltung bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung des Unterhaltsherabsetzungsverfahrens aufrecht. Nachdem Unterhaltungsverfahren eine Verfahrensdauer von mindestens einigen Monaten bis zu, im Extremfall, mehreren Jahren aufweisen, führt das dazu, dass ZahlungsempfängerInnen in dieser Zeit weniger oder gar keinen Unterhalt bevorschusst bekommen.

### Verbesserungsvorschläge:

Alle durch einen rechtskräftigen Unterhaltstitel begründeten Ansprüche von UnterhaltsempfängerInnen werden (bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen) bevorschusst, davon sind explizit auch die Sonderbedarfsansprüche umfasst.

Ist ein Unterhalt sehr niedrig festgesetzt oder der / die Zahlungspflichtige umständehalber vom Unterhalt befreit, oder der Unterhaltbeitrag aufgrund eines Herabsetzungs- oder Befreiungsantrages gerichtsanhängig, so wird wenigstens der jeweilige altersgemäße Regelbedarfssatz bevorschusst. Der altersgemäße Regelbedarfssatz darf nicht unterschritten werden, selbst wenn die Ersatzpflicht des/r Zahlungspflichtigen niedriger festgesetzt wird.

Derzeit (Dezember 2015) liegen die altersgemäßen Regelbedarfssätze bei monatlich

00 – 03 Jahre	€ 199
03 – 06 Jahre	€ 255
06 – 10 Jahre	€ 329
10 – 15 Jahre	€ 376
15 – 19 Jahre	€ 443
19 – 28 Jahre	€ 555

Unbedingt zu beachten wäre dabei vor allem, dass die Regelbedarfssätze als Mindestunterhaltsvorschuss zu verstehen sind und bei höherer Leistungsfähigkeit des/r Zahlungspflichtigen auch überschritten werden können. Andernfalls käme es zu einer ungewollten Bevorteilung der besser verdienenden Zahlungspflichtigen.

Die Unterhaltsansprüche von Minderjährigen berechnen sich natürlich unter anderem auch nach dem Eigeneinkommen des/der Minderjährigen. In der Rechtssprechung hat sich dabei eine Ungleichbehandlung von Minderjährigen mit Eigeneinkommen entwickelt, abhängig von der Art des Unterhaltsvorschusses der bezogen wird.

Hat ein Lehrling zum Beispiel ein Eigeneinkommen von durchschnittlich € 400,-- so errechnet sich – wenn er einen Titelvorschuss gemäß §§ 3,4.1 UVG bezieht - ein zu bevorschussender Restunterhaltsanspruch von (je nach Berechnungsmodell) mindestens € 190,--.

Ein Lehrling mit dem gleichen Eigeneinkommen von durchschnittlich € 400,-- , der jedoch einen Vorschuss nach § 4.3 (Haftvorschuss) oder § 4.2 (unbekannter Aufenthalt) bezieht, weist einen zu bevorschussenden Restunterhaltsanspruch von € 155,-- auf.

Hier besteht dahingehend Änderungsbedarf, dass die Berücksichtigung des Eigeneinkommens gleich zu stellen ist.